Teilhabe fördern oder Exklusion produzieren?

Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang von Personen mit Fluchthintergrund. Aktuelle Änderungen.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Projekt AQ – Ausländerrechtliche Qualifizierung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Plan.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- → Die geltenden Regelungen

- → Neue Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren
- → Neue Regelungen zum Praktikum
- → Stichwort: Spurwechsel
- → Geänderte Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Heranwachsende
- → Neue Bleiberechtsregelung für Familien und Alleinstehende
- → Ausbildungsförderung
- → Die geplanten Änderungen in der BeschV

Der rechtliche Rahmen.

Ein kurzer Blick auf das Aufenthaltsg

Die Aufenthaltszwecke

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17 - Abschnitt 3)
- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 - Abschnitt 4)
- aus humanitären Gründen (§§ 22-26 - Abschnitt 5)
- aus familiären Gründen (§§ 27-36 - Abschnitt 6)
- Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37-38a – Abschnitt 7)

Rahmenbedingungen

- Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.
- Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie hier.

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

IQ Netzwerk
Integration durch Qualifizierung

Die fünf Aufenthaltstitel:

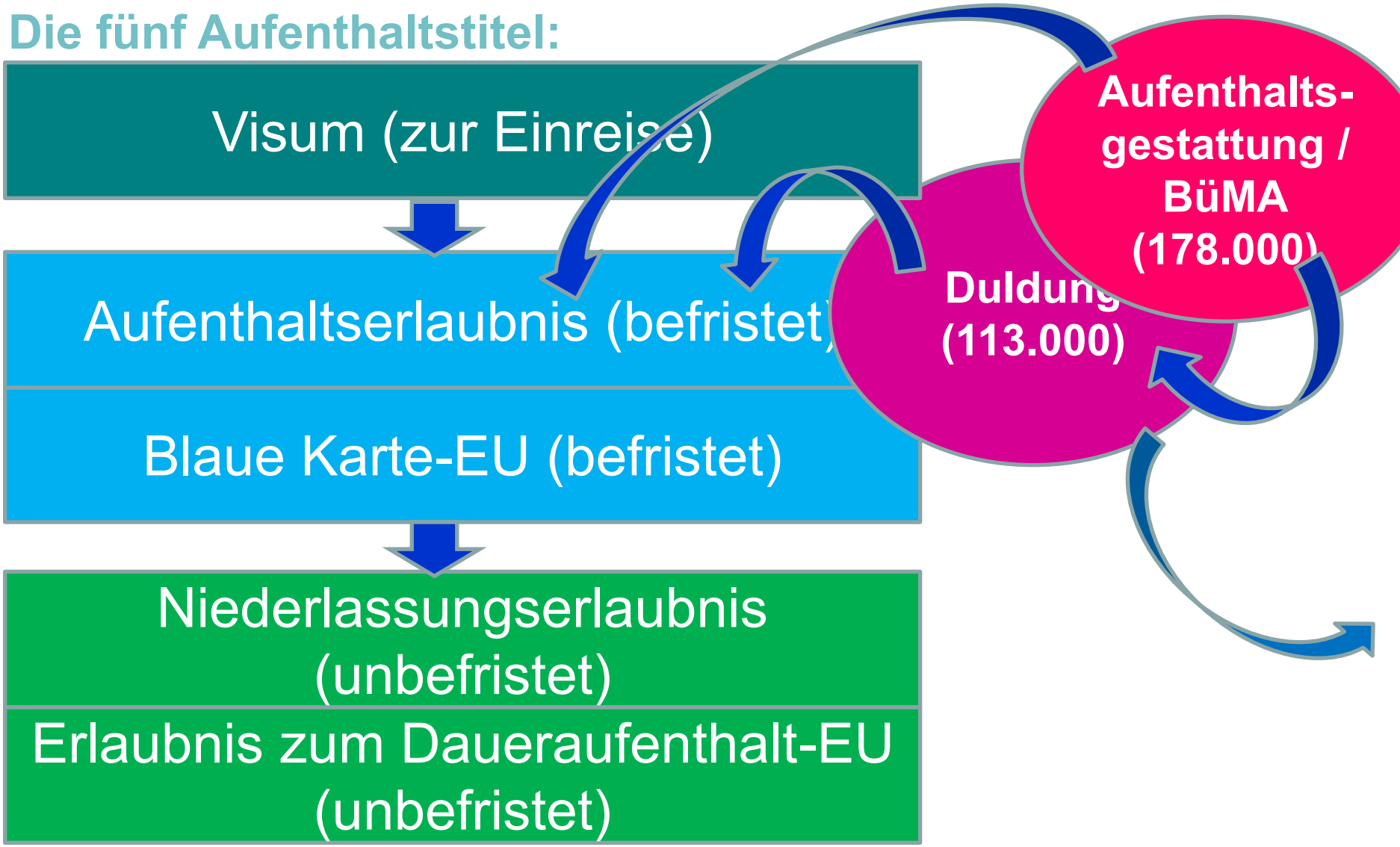

Eine typische „Karriere“: Familie I.

Familie I.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- → Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- → Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der zuständigen Bundesbehörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

Familie I.

Netzwerk
Integration durch Qualifizierung

6 K 3848/09.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Familie I.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Familie I.

Netzwerk
Integration durch Qualifizierung

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Familie I.

- Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann und soll.
- Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und bei der evangelischen Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister im Stadthaus mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule.

Familie I.

- Einen Integrationskurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG

Familie I.

- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs (künftig: vier) Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.

Ein paar Zahlen.

Ein paar Zahlen.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im 1. Quartal 2015 bei **50,4 Prozent.**
  - Syrien: **100**
  - Irak: **99,7**
  - Eritrea: **98,7**
  - Afghanistan: **74,1**
  - Serbien: **0,1**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Ein paar Zahlen.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich **11,3 Monate** bis zu einer **rechtskräftigen** Entscheidung.
  - Syrien: **6,2**
  - Afghanistan: **22,7**

Bis zu einer **behördlichen** Entscheidung:

- **7,1 Monate**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533 208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 9. Februar 2015; BT-Drucksache 18/3714

Wer sind eigentlich Flüchtlinge (und wie viele gibt es?)

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“? Oder: Der „humanitäre Aufenthalt“.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

AsylbLG / SGB III

- Aufenthaltsgestattung (178.000)
- Duldung (113.000)

- AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)
- AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)
- AE § 25 Abs. 4a (72)
- AE § 25 Abs. 4b (4)
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)
- AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Duldung und Gestattung

Aufenthaltsgestattung

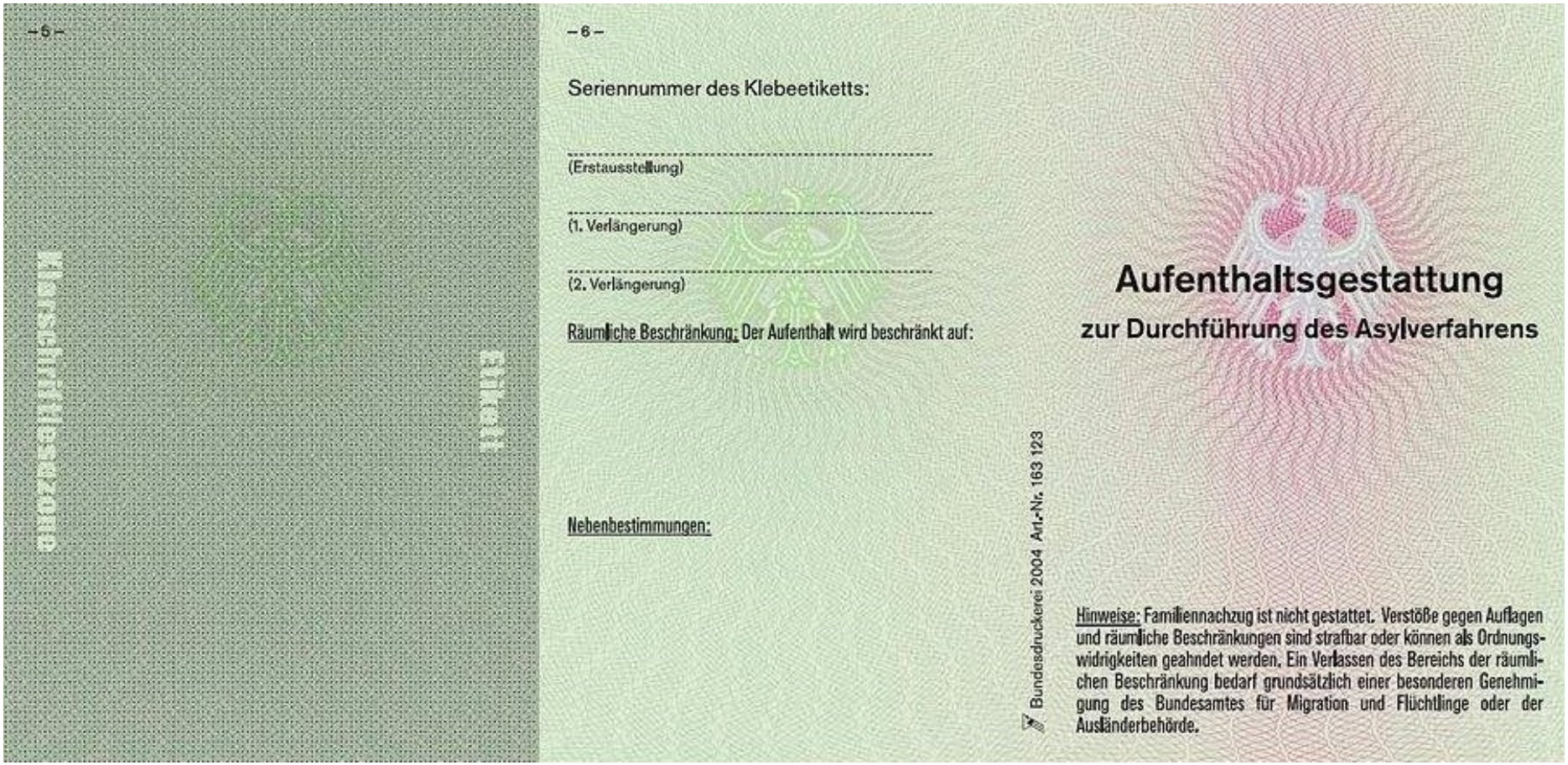

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Aufenthaltsgestattung

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Bundesweit 178.000 Menschen (31.12.2014)
- Für die Durchführung des Asylverfahrens.
- „deklaratorisch“, d.h. die Wirkung der Aufenthaltsgestattung entsteht unabhängig vom Besitz des Papiers mit der „Stellung eines Asylgesuchs“
- Eine BüMA hat die gleiche Wirkung wie die Aufenthaltsgestattung
- Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015

Duldung

– 5 –
– 6 –
Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstausstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Nebenbestimmungen:
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!
Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Duldung

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Bundesweit 113.000 Menschen (31.12.2014)
- Ausreisepflichtig, aber die Ausreisepflicht ***kann*** („aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“) oder ***soll*** („Ermessensduldung“, etwa für Ausbildung, Schulabschluss u.a.) gegenwärtig nicht durchgesetzt werden.

→ Sprache

Sprache

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Kein Zugang zu den Integrationskursen
- Zugang zum ESF / BAMF-Sprachkurs, wenn:
  - **Deutschkenntnisse A 1**
  - **Klient_in in einem der ESF / XENOS / IvAF-Bleiberechtsnetzwerke**
  - **Leistungsbezug ALG I oder**
  - **Arbeitslos gemeldet bei der Agentur für Arbeit**
  - **Vgl. Förderrichtlinie**

Sprache

→ **Ab 1. November soll ein Zugang zu Integrationskursen (nachrangig) eingeführt werden für Personen, die:**

„1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,

2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen“

→ Arbeit

Arbeit

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Kein Zugang zum SGB II, sondern nur zum AsylbLG.
- Während der Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen zu müssen, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Nach drei Monaten kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
- Förderung durch die Arbeitsagentur (SGB III) von Beginn des Aufenthalts möglich (zumindest Beratung), Einschränkungen jedoch bei Ausbildungsförderung!

Geplante Änderungen zum 1. November 2015.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- → Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen für alle Asylsuchenden bis zu 6 Monate
  - → Solange gilt ein Arbeitsverbot!
- → Aufenthaltspflicht in Aufnahmeeinrichtungen dauerhaft für Asylsuchende aus „Sicheren Herkunftsstaaten“
  - → Dabei gilt ein Arbeitsverbot!

Geplante Änderungen zum 1. November 2015.

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Neue Fördermöglichkeiten durch die Arbeitsagentur:

§ 131 SGB III

„Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“

Geplante Änderungen zum 1. November 2015.

Neue Fördermöglichkeiten durch die Arbeitsagentur:

§ 421 SGB III

„(1) Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“

Erlaubnis zur Beschäftigung?

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Flüchtling mit Duldung oder Gestattung nach 3 Monaten Aufenthalt

„Zustimmungsfrei“

→ Ab d. 4. Monat (Gestattung)
→ ab d. 1. Tag (Duldung) für

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
- Hochschulabsolventen.

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt: für jede Tätigkeit

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

Aufenthaltsgestattung

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)**
- **Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- Nach **drei Monaten** ohne Zustimmung der BA möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

Duldung

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)**
- → **Zeiten der Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Ab dem 1. Tag **ohne Zustimmung** der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

Aufenthaltsgestattung und Duldung

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- **Ohne Vorrangprüfung**:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

Aufenthaltsgestattung und Duldung

- Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Leiharbeit ist nach vier Jahren ebenfalls möglich
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

- **Leiharbeit ist nach 15 Monaten möglich**

Neue Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 17a)

Anerkennungsverfahren § 17a

- Neue Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung ***für bis zu 18 Monate***.

Voraussetzung:

1. von der zuständigen Stelle wurde festgestellt, dass *„Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen“* für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder

für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich sind.

Anerkennungsverfahren § 17a

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

2. Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.
3. Wird die Bildungsmaßnahme überwiegend betrieblich durchgeführt, setzt die Erteilung voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

→ *§ 8 BeschV: ohne Vorrangprüfung, aber mit Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen*.

Anerkennungsverfahren § 17a

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

- Neben der Bildungsmaßnahme ist eine davon unabhängige Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche zustimmungsfrei möglich.
- Wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot in dem anzuerkennenden Beruf (nur Hochschulabsolvent*innen oder Berufsabschlüsse gem. Whitelist!) vorliegt, darf neben der Bildungsmaßnahme eine zeitlich unbeschränkte Beschäftigung ausgeübt werden, die inhaltlich in einem „engen Zusammenhang“ steht, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.
- *§ 8 Abs. 2 Satz 3 BeschV: ohne Vorrangprüfung, aber mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.*

Anerkennungsverfahren § 17a

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

→„Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, der Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines der anerkannten Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieser Zeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

→*Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch **nur** für das Ablegen der Prüfung erteilt werden.*

Neue Regelungen zum Praktikum mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)

Praktikum § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

- Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes, (…).

Praktikum § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

- § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 MiLoG

Zustimmungsfrei seitens der Arbeitsagentur sind:

→ Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums

→ Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)

→ Bis zu dreimonatiges Praktikum zur Orientierung auf eine Ausbildung oder ein Studium

→ Bis zu dreimonatiges, nicht vorgeschriebenes ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum

→ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) oder Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme.

→ **Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich!**

Praktikum § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Zustimmungsfrei seitens der Arbeitsagentur und arbeitserlaubnisfrei durch die Ausländerbehörde sind:

- Hospitationen
- Praktika im Rahmend es allgemeinen Schulbesuchs
- Praktische Tätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen nach § 45 SGB III.

→ Stichwort: Spurwechsel

Beispiel

- H. kommt aus Serbien. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt und sie hat seit einem Monat eine Duldung.
- Sie hat einen Bescheid über die Anerkennung ihres Abschlusses als Krankenpflegerin erhalten, muss aber noch eine Nachqualifizierung absolvieren. Kann sie für die Nachqualifizierung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a erhalten?

Beispiel

- Für die Nachqualifizierung kann sie vor der Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 10 Abs. 3 AufenthG).
- Auch nach der Ausreise kann sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, da das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt hat (§ 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG).

Beispiel

- K. kommt aus Bosnien. Er ist 23 Jahre alt und lebt seit einem Jahr in Deutschland. Sein Asylantrag ist abgelehnt worden und er hat eine Duldung. Er hat eine Ausbildungsstelle zur Lokführerin gefunden.
- Er fragt, ob er eine Ausbildung absolvieren darf.
- Er fragt, ob er für die Zeit der Ausbildung einen sicheren Aufenthalt bekommen kann.

Beispiel

- Für die betriebliche Ausbildung braucht er zwar keine Zustimmung der Arbeitsagentur, aber eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Ob er diese bekommt, ist mehr als fraglich.
- Falls er die Erlaubnis der Ausländerbehörde bekommt, kann er für die Zeit der Ausbildung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Er könnte theoretisch für die Zeit der Ausbildung eine Duldung erhalten. Aber:

Beispiel

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt.

Beispiel

In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. Die Duldung soll in den Fällen nach Satz 4 für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fortdauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.“

Beispiel

- Frau L. kommt aus Tschetschenien. Ihr Asylantrag ist abgelehnt worden, sie besitzt daher eine Duldung. Sie hat einen anerkannten Hochschulabschluss (Dipl. Philosophie) und hat eine Stelle als Lebensberaterin in Aussicht, mit der sie 50.000 brutto verdient.
- Sie fragt, ob sie eine Blaue Karte-EU erhalten kann.

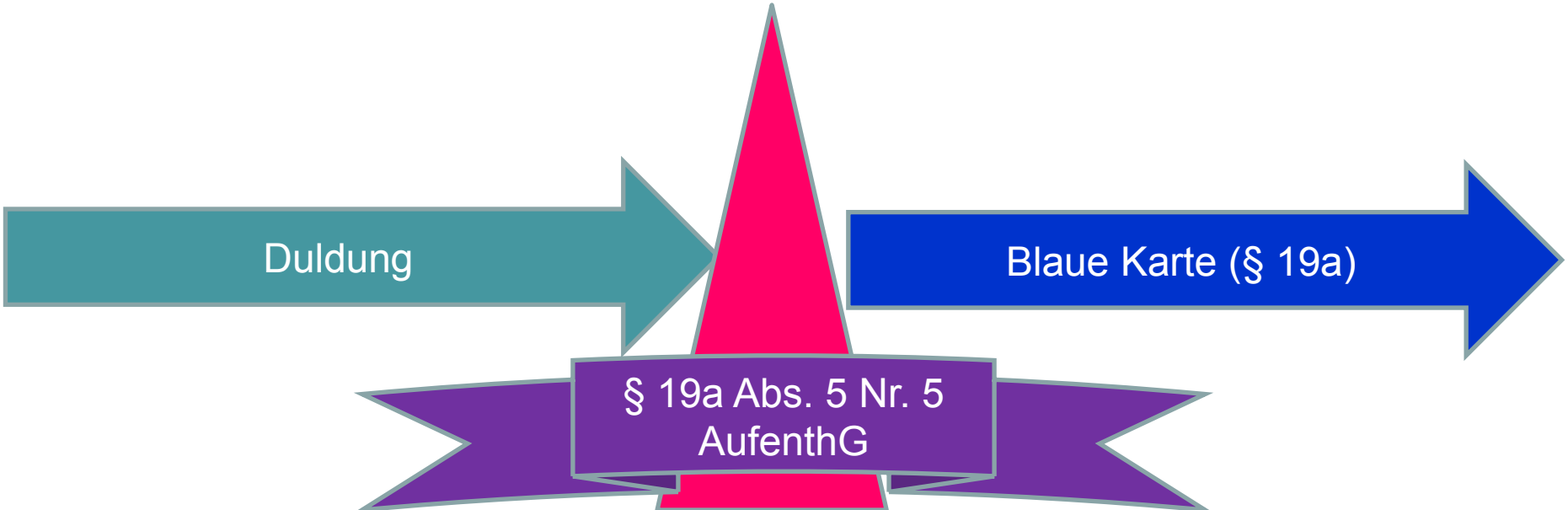

Beispiel

→Was wäre, wenn sie noch im Asylverfahren wäre (Aufenthaltsgestattung)?

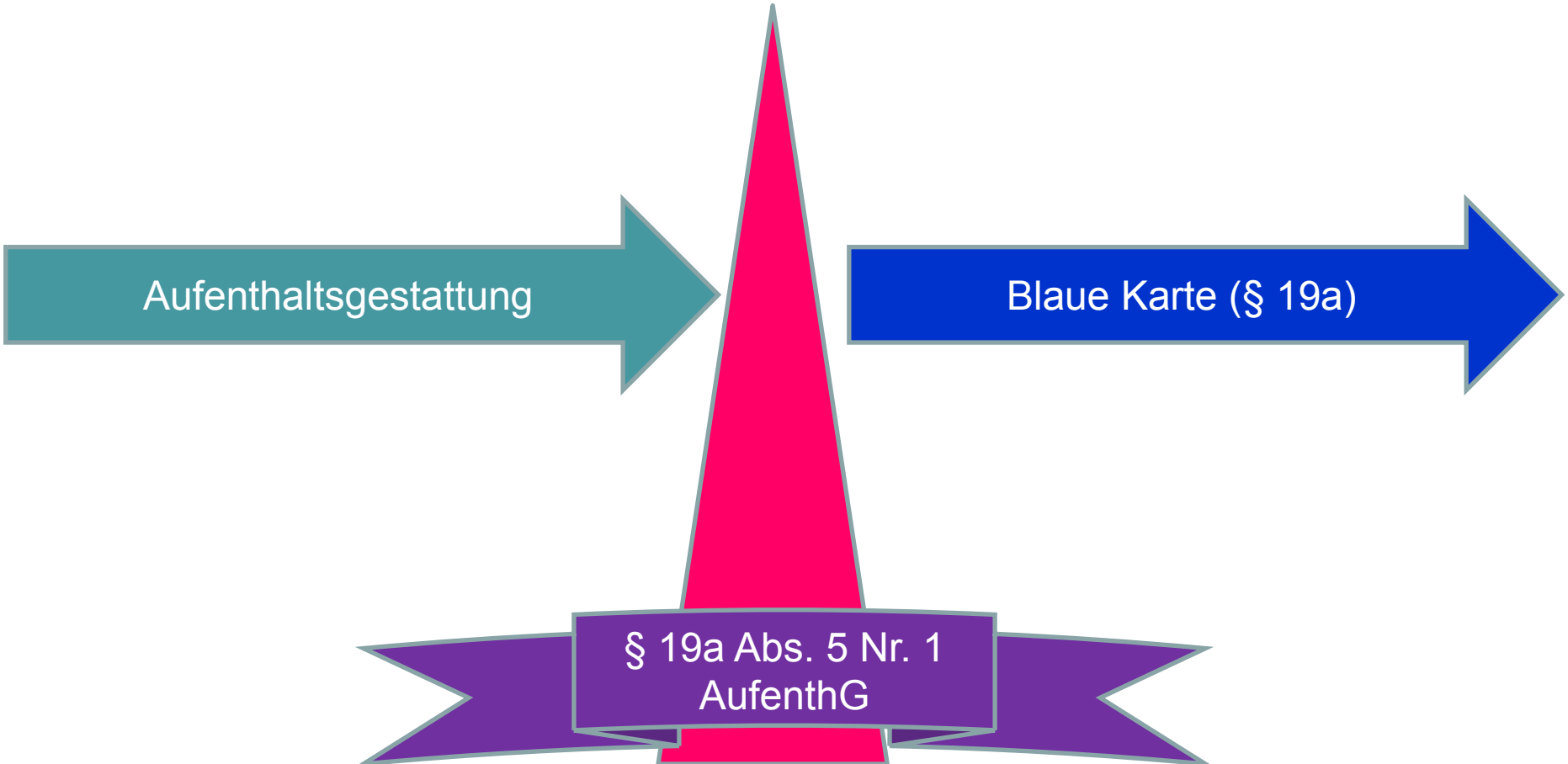

Beispiel

→Könnte sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zum Zwecke der Beschäftigung erhalten?

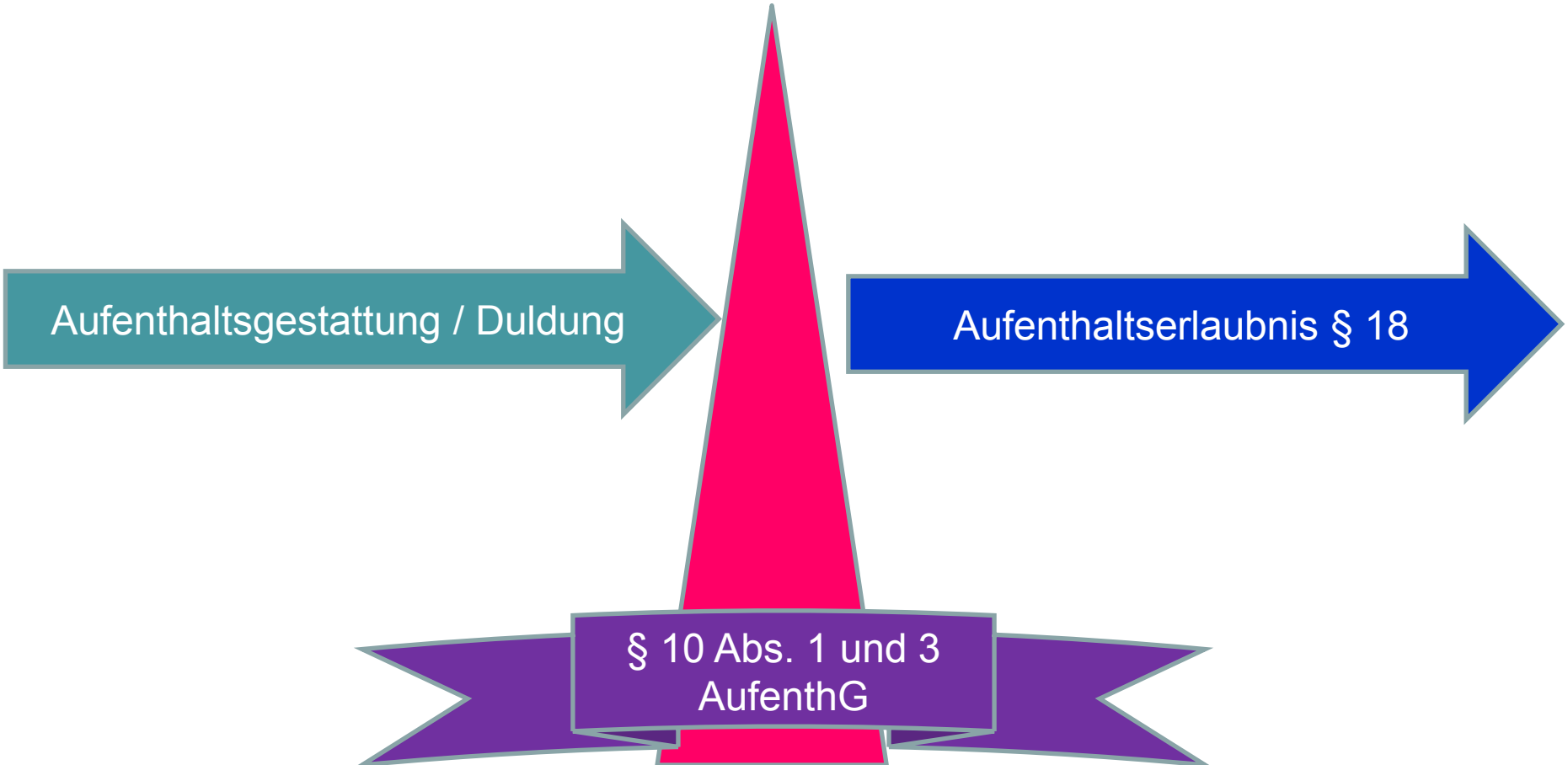

→ Geänderte Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a)

Bleiberechtsregelung § 25a

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

Bleiberechtsregelung § 25a

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Bleiberechtsregelung § 25a

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Neue Bleiberechtsregelung für Familien und Alleinstehende (§ 25b)

Bleiberechtsregelung § 25b

Einem geduldeten Ausländer soll (…) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,

Bleiberechtsregelung § 25b

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

2. (…),
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt (…) sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 (…) verfügt und

(Anmerkung: Hiervon wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.)

Bleiberechtsregelung § 25b

4. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

Bleiberechtsregelung § 25b

3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Bleiberechtsregelung § 25b

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (…) ist zu versagen, wenn

(…) der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert (…).

Eine Email-Anfrage aus dem Frühjahr

Anfrage

- Mein Name ist A. Ich hause schon knapp 10 Jahre in Serbien in Belgrad und wurde am 14.03.2005 aus Deutschland abgeschoben. Verständnisvolle Erwartungen werde ich nicht setzen aber bei aller guten Muehe kann ich mich nicht mehr zurueckhalten nach Hilfe zu schreien. Meine Ausbildung habe ich in Oer-Erckenschwick NRW begonnen und in Muenster bei Cabelo als Friseur abgeschlossen. Der Betrieb selber hat mich mit einer Festeinstellung uebernommen und einen sicheren Arbeitsplatz geboten, wo ich auch dann zwei Monate gearbeitet habe bis es von einem zum anderen Tag wie eine Sternschnuppe von oben nach unten ging.

Anfrage

- Mittlerweile hause ich in einer Scheune da ich mit meinen Eltern absolut nicht auskomme und musste sogar sechs Monate wie das letzte Stueck mich aus Tonnen ernähren da man als Roma in Serbien immer noch als Zigeuner bezeichnet wird. Ich bitte sie aus tiefstem Herzen nach einer Moeglichkeit zu finden mir zu helfen in sofern das in ihrer Moeglichkeit steht.

Ausbildungsförderung

Ausbildungs- und Arbeitsförderung

Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Für folgende Instrumente besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung – das heißt auch Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung können diese spätestens ab dem 4. Monat beanspruchen:

Instrument	Zugang besteht?
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Eingliederungszuschuss	ja
Teilh. behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)	ja

Aufenthaltsgestattung

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?	
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	nein
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	nein
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	nein

Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht Zugang auch zu diesen Instrumenten.

Duldung

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?	
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Nein. Ab 1.1.2016: nach 15 Monaten
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	Nach 4 Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten

Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht (ggf. bereits vor Ablauf der Wartefrist) Zugang auch zu diesen Instrumenten .

Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31, oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?	
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Nach vier Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	Nach 4 Jahren. Ab 1.1.2016: Nach 15 Monaten

Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht (ggf. bereits vor Ablauf der Wartefrist) Zugang auch zu diesen Instrumenten .

Aufenthaltserlaubnisse nach § 16, 17, 17a, 18, 18a, 18c, 19a (Blaue Karte-EU), 20, 21, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und Abs. 4b, 36, § 38a

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?	
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	nein
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	nein
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	nein
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	nein
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	nein

Nur unter den Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG besteht Zugang auch zu diesen Instrumenten .

Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a), Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Absatz 1 oder 2, 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, 104a oder Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG

Besteht Zugang zu folgenden Leistungen bzw. Instrumenten?	
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	ja
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	Ja
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	Ja
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Ja
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	ja

Geplanten Änderungen ab 1. November 2015 in der Beschäftigungsverordnung

Geplante Änderungen zum 1. November 2015.

§ 26 Abs. 2 BeschV

Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde.

Geplante Änderungen zum 1. November 2015.

§ 26 Abs. 2 BeschV

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes] einen Asylantrag gestellt haben, sich am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes] gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“